

Wittgenstein-Preis: Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens

Vorbemerkung:

Sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Wittgenstein-Preises werden auf Basis von schriftlichen Gutachten (ausschließlich internationale Expert:innen) von einer internationalen Jury getroffen.

Nominierung der Kandidat:innen:

Einmal pro Jahr können von Vorschlagsberechtigten unter Einhaltung der jährlich bekannt gegebenen Einreichfrist und den entsprechend aktuellen „Hinweisen für die Nominierung für den Wittgenstein-Preis“ Spitzenforscher:innen nominiert werden. Vorschlagsberechtigt sind: Rektor:innen und Vizerektor:innen für Forschung der Universitäten, der:die Präsident:in der ÖAW, der:die Präsident:in des IST-Austria sowie alle bisherigen Wittgenstein-Preisträger:innen.

Nach dem Einlangen der Nominierungsunterlagen in der Geschäftsstelle des FWF werden diese auf Vollständigkeit bzw. auf formale Mängel geprüft und mit einer Projektnummer erfasst. Die Nominierenden erhalten eine Eingangsbestätigung.

Die Nominierungsunterlagen werden vom Kuratorium (die Referent:innen des FWF) einem:r Fachreferent:in zugeordnet. Beim Wittgenstein-Preis werden auch immer zwei Koreferent:innen bestimmt. Zusätzlich wird der Antrag zwei möglichst fachnahen Mitgliedern der internationalen Jury für das START-Programm und den Wittgenstein-Preis zugeteilt.

Die in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellten Regelungen für den Umgang mit Befangenheiten gelten auch für die Mitglieder der Internationalen Jury.

Einleitung der internationalen Begutachtung:

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt.

Über die Einleitung des Begutachtungsverfahrens entscheiden die zuständigen Gremien des FWF, welche – basierend auf den Vorschlägen der Referent:innen und/oder Stellvertreter:innen und/oder Mitgliedern der internationalen Jury – die Gutachter:innen bestellt; dieser Vorgang geschieht nach Eingang der Anträge.

Absetzungen von Nominierungen für den Wittgenstein-Preis aus formalen Gründen werden in Rücksprache mit der internationalen Jury durch das Kuratorium des FWF beschlossen.

Absetzungen aufgrund qualitativer Mängel können nur durch die jeweilig verantwortlichen Mitglieder der internationalen Jury erfolgen.

Mindestzahl der Fachgutachten:

Je Nominierung sind für eine positive Entscheidung mindestens 4 Gutachten notwendig; bei eindeutig negativer Begutachtungslage können auch weniger Gutachten als Entscheidungsgrundlage dienen.

Förderentscheidung:

Das Kuratorium des FWF entscheidet ein Mal im Jahr über die Vergabe des Wittgenstein-Preises basierend auf einem Vorschlag der Internationalen Jury. Die internationale Jury erstellt ihren Vorschlag in einer *Closed Session*, d. h. in Abwesenheit des FWF-Kuratoriums. Der Vorschlag wird nach eingehender vergleichender Diskussion getroffen.

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses (meist innerhalb einer Woche nach der Sitzung) werden die Entscheidungen von der FWF-Geschäftsstelle ausgefertigt und dem:der Preisträger:in bzw. der nominierenden Person zugesandt. Es werden keine Fachgutachten weitergeleitet und die in den „allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens“ angeführten, standardisierten Ablehnungsgründe kommen bei diesem Programm nicht zur Anwendung.

Die FWF-Referent:innen und die internationale Jury werden bei ihren Aufgaben von der Geschäftsstelle des FWF unterstützt, welche für Nominierende direkte Ansprechpartnerin in allen Programmangelegenheiten ist.